

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 9. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953*):

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 22/0 (25/0)

Die Änderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das Gesetz, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., vom 29. 9. 1948 (VBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen sowie die Beamten der Landeskirche erhalten für jedes eheliche Kind oder an Kindesstatt angenommene Kind oder jedes in ihrem Haushalt aufgenommene Stiefkind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes den Kinderzuschlag nach der jeweiligen staatlichen Regelung.“

2. In § 1 Ziffer 3 b und 5 werden die Worte „von mindestens monatlich 40 DM“ durch die Worte „von mehr als monatlich 75 DM“ ersetzt.

3. § 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

4. § 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz: „§ 1 Ziffer 8 gilt auch für die kirchlichen Angestellten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Für die im Dienst des Bundes stehenden Personen ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. 8. 1952 (Bundesges. Bl. S. 582) die Grenze des Einkommens des Kindes, bis zu dem für über 16 Jahre alte Kinder der Kinderzuschlag gewährt werden kann, von weniger als 40.- DM auf 75.- DM erhöht worden.

Ferner werden als Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung nicht mehr wie bisher nur die Verzögerungen, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht, sondern auch Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit

ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen eingetreten sind, anerkannt.

Für das Land Baden-Württemberg ist diese Regelung durch Gesetz vom 2. Februar 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1953 S. 5) eingeführt worden. Der vorstehende Gesetzentwurf führt diese Regelung auch für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche ein.

Für die Angestellten ist die entsprechende Regelung bereits durch die Anwendung des für die staatlichen Angestellten getroffenen Tarifabkommens erfolgt.

*) Die Vorlage wird dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zu Beginn der Tagung der Landessynode noch vorgelegt werden.

